

# **Richtlinien**

## für die Vergabe von Haushaltsmitteln für die Sportförderung in der Gemeinde Stelle vom 1. Januar 2019 (Sportförderrichtlinien)

### **§ 1**

#### **Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen**

- (1) Die Gemeinde Stelle sieht den Sport als wichtigen Faktor der Persönlichkeitsbildung und der sinnvollen Freizeitgestaltung an. Im Sport findet der Einzelne Wege zu wichtigen gesellschaftsbezogenen Eigenschaften wie: Fairness, Solidarität, Toleranz und Achtung vor dem anderen. Der Sport dient der Gesunderhaltung und ist Ausdruck der Lebensfreude.

Für die Gemeinde Stelle ist die Förderung des Sports eine bedeutende, gesellschaftspolitische Aufgabe.

- (2) In der Gemeinde Stelle gibt es wegen der unterschiedlichen Entwicklungen in den einzelnen Ortsteilen neben gemeindeeigenen Sportanlagen auch solche, die im Eigentum der Vereine stehen. Die Gemeinde Stelle erkennt die Anstrengungen der Vereine an.

Soweit die Vereine die gemeindeeigenen Anlagen entlasten bzw. Ersatz für fehlende Anlagen vorhalten, ist ein finanzieller Ausgleich gerechtfertigt. Damit soll, soweit vertretbar, eine Gleichstellung der gemeindeeigenen mit den vereinseigenen Anlagen im finanziellen Bereich geschaffen werden.

- (3) Die Gemeinde Stelle fördert die Turn- und Sportvereine als freiwillige Aufgabe im Rahmen der Zuständigkeit nach §§ 4 und 5 NKomVG mit finanziellen Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- (4) Durch die Förderung will die Gemeinde sicherstellen, dass
- die Aktivität in den Steller Turn- und Sportvereinen angemessen gefördert wird,
  - eine möglichst breite Bevölkerungsschicht für den Sport gewonnen wird,
  - ein umfassendes Freizeitangebot verwirklicht wird.

- (5) Im Rahmen dieser Richtlinie verpflichten sich die förderwürdigen Vereine zu einer kommunalen sportfördernden Kooperation. Durch die Kooperation sollen die Vereine ihren Beitrag zu der Umsetzung der in den Abs. 1 – 4 genannten Grundsätze leisten. Die Zielsetzung der Zusammenarbeit soll vereinsübergreifende Synergien u.a. in den Bereichen der Sportanlagennutzung sowie des Sportangebotes beinhalten.

Die Kooperationsinhalte werden einmal jährlich auf einer Sitzung des Arbeitskreises „Sportförderung“ vorgestellt.

## § 2

### Förderungswürdige Vereine

- (1) Die freiwilligen Leistungen werden den Sportvereinen, die ihren Sitz in der Gemeinde Stelle haben und deren Mitglieder überwiegend Steller sind, widerruflich und nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltslage gewährt.
- (2) Diese Vereine sind:
  - TSV Stelle
  - TC Stelle
  - Schützenkorps Stelle
  - Tauchclub Stelle
  - MTV Ashausen-Gehrden
  - TC Ashausen
  - Schützenverein Ashausen
  - MTV Germania Fliegenberg

Bestehende vertragliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

- (3) Über die Aufnahme neu gegründeter Turn- und Sportvereine zur Förderung nach diesen Richtlinien entscheidet der Rat der Gemeinde Stelle.

## § 3

### Benutzung der gemeindeeigenen Sportanlagen

- (1) Die Gemeinde Stelle stellt den in § 2 genannten Vereinen die gemeindeeigenen Sportanlagen zur kostenlosen Benutzung zur Verfügung.
- (2) Die Vereine sind zur pfleglichen Behandlung der Anlagen und Einrichtungen verpflichtet und sorgen für einen sparsamen Umgang mit Heizung, Strom und Wasser.

## § 4

### Arten der Förderung

- (1) Zuschuss für Jugendliche  
Für jedes jugendliche Mitglied (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) nach dem Stand vom 1. Januar des laufenden Jahres gewährt die Gemeinde Stelle für das Haushaltsjahr einen Zuschuss von 16,00 € jährlich. Grundlage für die Bezuschussung ist die jeweils am Jahresanfang an den Kreissportbund Harburg-Land e.V. oder den Dachverband der Schützen (Schützenverband Hamburg) abzugebende Meldung über den Mitgliederstand.
- (2) Zuschuss für Bewirtschaftungskosten  
Die Gemeinde Stelle gewährt jährliche Zuschüsse zu den Bewirtschaftungskosten für die vereinseigenen Anlagen, wie z.B. Heizung, Strom, Wasser, Reinigung, Instandhaltung und Versicherungen in folgender Höhe:
  - a. Luftgewehrschießstände der Schützenvereine Ashausen und Stelle 6,60 € / m<sup>2</sup>
  - b. Pauschale Festbeträge für
    - die Hermann-Maack-Turnhalle des TSV Stelle 5.000,00 € psch
    - die Ballsporthalle des MTV Ashausen-Gehrden 16.000,00 € psch

- |    |  |                          |
|----|--|--------------------------|
| c. | Wasch- und Umkleidetrakte der Sporthallen und Sportplätze sowie der Tennisaußenanlagen   | 19,50 € / m <sup>2</sup> |
| d. | Sportplätze (Großfelder)   | 1.600,00 € / Feld        |
| e. | Tennisfelder (Außen- und Hallenfelder)<br>Die Tennishallen in der Gemeinde Stelle, einschließlich Wasch- und Umkleidetrakte werden darüber hinaus nicht bezuschusst. | 330,00 € / Feld          |

(3) Bau vereinseigener Anlagen und größere Instandsetzungen

Zum Bau und bei größeren Instandsetzungen der vereinseigenen Sportanlagen können die Vereine auf Antrag Zuschüsse der Gemeinde Stelle erhalten. Mit der Beantragung ist vom Antragsteller darzulegen, dass für die betroffene Sportanlage auch zukünftig ein nachhaltiger Bedarf besteht. Der Nachweis hat sich an den Fragestellungen des so genannten „Zukunfts-Checks“ der Sportstättenbau-Förderrichtlinien des Landessportbundes zu orientieren.

Grundsätzlich können auf Antrag für Bau, Umbau, Erweiterung oder Instandsetzung der vereinseigenen Sportanlagen Zuschüsse bis zu 30 % der anzuerkennenden zuschussfähigen Kosten gewährt werden.

## § 5

### Verfahren der Auszahlung und Prüfung

- (1) Die Zuschüsse nach § 4 (1) werden zu Beginn des Haushaltsjahres in einer Summe ausgezahlt. Zugrunde gelegt werden die Mitgliedszahlen, die zum 1. Januar des lfd. Jahres an den Kreissportbund gemeldet wurden.
- (2) Die Zuschüsse nach § 4 (2) werden den Vereinen in zwei Raten jeweils zu Beginn und Mitte des Haushaltsjahres zur Verfügung gestellt.

In 2015 wurde eine Bestandsaufnahme der zu fördernden Anlagen erstellt.

Die Vereine sind verpflichtet, neue bzw. nicht mehr vorhandene Anlagen unverzüglich bei der Gemeinde an- bzw. abzumelden. Werden Abgänge nicht gemeldet, wird die gezahlte Förderung zurückgefordert. Die Förderung erfolgt für die Anlagen, die der Gemeinde bekannt sind.

Für im lfd. Haushaltsjahr neu hinzugekommene Anlagen erfolgt eine anteilige Bezuschussung je Monat.

- (3) Die Zuschüsse gemäß § 4 (3) werden auf Antrag geleistet. Die Vereine melden die im folgenden Haushaltsjahr geplanten Maßnahmen bis zum 30. September des Vorjahres bei der Gemeinde an. Der Rat der Gemeinde Stelle entscheidet über die Anerkennung der Förderung gemäß diesen Richtlinien und über die Höhe des Zuschusses. Nach Beendigung der Maßnahme ist der Gemeinde ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Auf Wunsch des Vereins können je nach Baufortschritt Abschlagszahlungen geleistet werden.

## **§ 6**

### **Förderungsausschluss**

Maßnahmen gemäß § 4 (3), mit deren Durchführung vor Antragsstellung bei der Gemeinde begonnen wurde, werden von der Förderung ausgeschlossen.

## **§ 7**

### **Streitigkeiten**

Streitigkeiten zwischen Verwaltung und Vereinen, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinien ergeben, werden dem Verwaltungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Verwaltungsausschuss entscheidet auch über Ausnahmen von den Regeln dieser Richtlinien.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien (Stand 1. Januar 2015) außer Kraft.

Stelle, 16. April 2019

(Isernhagen)  
Bürgermeister